

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen

gemäß § 65 BBiG; §§ 42l, 42n HwO und § 11 MPVerfVO

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Zwischenprüfung / Teil 1 Gesellenprüfung | <input type="checkbox"/> Fortbildungsprüfung |
| <input type="checkbox"/> Teil 2 Gesellenprüfung / Abschluss-/Gesellenprüfung | <input type="checkbox"/> Meisterprüfung |

Bezeichnung Ausbildungsberuf bzw. der Fortbildungs- oder Meisterprüfung

Name, Vorname

geboren am *

Anschrift

Telefonnummer

E-Mail

Beschreibung der Behinderung / chronischen Erkrankung

(fachärztliches Attest bzw. Gutachten beifügen, nicht älter als fünf Jahre)

Konkrete Nennung des beantragten Nachteilsausgleichs

(z. B. Dauer der Prüfung, technische Hilfsmittel, Gebärdendolmetscher – nach Möglichkeit durch Belege bzw. Stellungnahmen aus Unternehmen, Berufsschule usw. unterstützt)

- Ich willige in die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die Handwerkskammer Chemnitz im Sinne der Antragstellung ein. Die Einwilligung ist freiwillig und mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Eine Nichteinwilligung bzw. Widerruf hätte zur Folge, dass mein Antrag nicht bearbeitet werden kann.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Beantragung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen

• **Wozu gibt es Nachteilsausgleiche bei Prüfungen?**

Behinderungen oder chronische Erkrankungen können zur Beeinträchtigung bei der Erbringung von Prüfungsleistungen führen. Die Möglichkeit zum Nachteilsausgleich bei einem Handicap wird von der HWK Chemnitz und den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der geltenden Rechtslage berücksichtigt. Die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation für jeden Betroffenen in einer Einzelfallentscheidung situationsgerecht und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten entschieden und festgelegt. Der Nachteilsausgleich soll auch für den benachteiligten Menschen vergleichbare Prüfungsleistungen ermöglichen, Benachteiligungen ausgleichen, ohne Bevorzugungen zu gewähren. Ziel ist die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer.

• **Wann muss ein Nachteilsausgleich beantragt werden?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss spätestens mit der jeweiligen Anmeldung zur Zwischen-/Teil 1 der Gesellenprüfung oder Abschluss-/Gesellenprüfung bzw. mit dem Antrag auf Zulassung bei Fortbildungs- bzw. Meisterprüfungen eingereicht werden.

• **Was ist bei Beantragung einzureichen?**

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist durch den Prüfungsteilnehmer bzw. den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreter zu stellen. Dafür ist das umseitige Formular zu verwenden.

Fachärztliche Atteste bzw. Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten, das den Nachteilsausgleich begründet oder unterstützt, sollen eine Handlungsempfehlung in Bezug auf die Prüfung geben und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Alternativ kann eine Kopie des gültigen Behindertenausweises vorgelegt werden, wenn die Nachteile offensichtlich erkennbar sind.

Beigefügte Stellungnahmen der Berufsschule und/oder des Praktikumsbetriebes zum Erfordernis des beantragten Nachteilsausgleichs sind hilfreich zur Wahrung der Chancengleichheit.

• **Welche Formen des Nachteilsausgleiches gibt es?**

Beispiele für Nachteilsausgleiche könnten sein:

- Zeitverlängerung – Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung, eines Prüfungsfachs, oder aller Prüfungsfächer; Änderung der Pausenzeiten zwischen Prüfungsteilen
- individuelle Prüfungsräume – gesonderter Raum, getrennt von den sonstigen Prüfungsteilnehmern für störungsfreies Arbeiten
- Zulassung technischer Hilfsmittel (z. B. Notebook)
- rollstuhlgeeigneter Prüfungsplatz
- personelle Unterstützung – z. B. Gebärdensprachdolmetscher
- Diese Beispiele verstehen sich nicht als fixierte Vorgaben oder Regelungen, sondern sollen eine Vorstellung von der Art und dem Umfang eines möglichen Nachteilsausgleichs geben.

• **Wie geht es nach der Beantragung weiter?**

Nach Prüfung des Antrags durch die HWK Chemnitz und dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt die Beantwortung des Antrages in schriftlicher Form.